



Zuarbeit zum Beteiligungsbericht
der Verbandsmitglieder
für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“

1.	Gründung	3
2.	Verbandssatzung	3
3.	Wirtschaftliche Verhältnisse	3
3.1	Haushaltsplan	3
3.2	Jahresabschluss	3

Beteiligungsübersicht

A.	Allgemeine Angaben.....	4
B.	Aufgaben und Zweck.....	4
C.	Rechtsform	6
D.	Mitglieder.....	6
E.	Organe	6
F.	Beteiligung der Mitglieder	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
i. H. v.	in Höhe von
S.	Seite
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
Sächs. Amtsblatt	Sächsisches Amtsblatt
TEUR	Tausend Euro
VerbS	Verbandssatzung
ZV IPO	Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Lagebericht des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ für das Jahr 2020

1. Gründung

Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe ist mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge im Sächs. Amtsblatt Nr. 18/2018 vom 03.05.2018 (S. 591) mit Wirkung vom 04.05.2018 wirksam gegründet worden.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung hat am 22.05.2018 stattgefunden.

2. Verbandssatzung

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 20.08.2018 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.03.2018 wurde mit Bescheid vom 18.10.2018 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 15.11.2018 im Sächs. Amtsblatt Nr. 46/2018 (S. 1339).

Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 20.11.2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.03.2018 wurde mit Bescheid vom 13.01.2021 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.02.2021 im Sächs. Amtsblatt Nr. 05/2021 (S. 122).

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

3.1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde nach Durchführung des gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO vorgeschriebenen Verfahrens mit Beschluss der Verbandsversammlung (BV-Nr. IPO-003/2020) am 25.05.2020 mit einem ausgeglichenen Ergebnis von 0,00 EUR im Gesamtergebnis verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthielt mit vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.291.320,0 TEUR einen genehmigungspflichtigen Teil.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 07.07.2020 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24.07.2020 (Ausgabe 07/2020). Der Haushaltsplan 2020 trat nach der Auslegung am 08.08.2020 mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die vorläufige Haushaltsführung 2020.

3.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die Termine für die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 sind nicht eingehalten werden. Die Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 ist innerhalb des I. Quartals 2022 vorgesehen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben.

Beteiligungsübersicht

A. Allgemeine Angaben

Anschrift	Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ Breite Straße 4 01796 Pirna
Telefon	03501 5689-0
E-Mail	info@sep-pirna.de
URL	www.zv-ipo.de

B. Aufgaben und Zweck

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in § 4 der Verbandssatzung geregelt:

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die interkommunale Industrie- und Gewerbeentwicklung unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen im Raum Feistenberg, Stand 10. März 2017 zu realisieren.
- (2) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit bezogen auf das Verbandsgebiet folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) nach den §§ 8ff BauGB,
 - b) Abschluss städtebaulicher Verträge und Erlass von Vorhaben- und Erschließungsplänen,
 - c) Durchführung der Bauleitplanung gem. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie Durchführung vereinfachter Verfahren nach § 13 BauGB,
 - d) Sicherung der Bauleitplanung nach dem 2. Teil des 1. Kapitels des BauGB, insbesondere Erlass von Veränderungssperren und Ausübung des Vorkaufsrechtes nach den § 24f BauGB,
 - e) die Aufgaben und Pflichten nach dem 3. Teil des 1. Kapitels des BauGB, insbesondere Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB,

- f) Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach dem 4. Teil des 1. Kapitels des BauGB,
- g) Enteignungen nach dem 5. Teil des 1. Kapitels des BauGB,
- h) Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des 1. Kapitels des BauGB,
- i) Durchführung von Maßnahmen für den Naturschutz nach dem 7. Teil des 1. Kapitels des BauGB,
- j) Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem 2. Teil des 2. Kapitels des BauGB.

Die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nach den §§ 5ff BauGB verbleibt bei den Verbandsmitgliedern. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden im Sinne einer einheitlichen Planung für das Verbandsgebiet zwischen den Verbandsmitgliedern abgestimmt und von dem jeweiligen Verbandsmitglied im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.

- (3) Der Zweckverband nimmt weiterhin in eigener Zuständigkeit bezogen auf das Verbandsgebiet die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Gemeinden nach der Sächsischen Bauordnung wahr. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Abgabe von Erklärungen nach § 62 Abs. 3 SächsBO über die Durchführung von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren,
 - b) die Entscheidungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung und
 - c) den Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 89 SächsBO.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

- (4) Der Zweckverband plant, errichtet, erweitert, verbessert und unterhält die für die innere Erschließung des Verbandsgebietes erforderlichen öffentlichen Erschließungs- und Sammelstraßen, soweit es sich um Gemeindestraßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes handelt. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Straßenbaulast nach den §§ 9, 44, 45 SächsStrG. Die Straßenbaulast nach dem Fernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz im Übrigen bleibt unberührt. Die Planung und Straßenbaulast des übrigen übergeordneten Straßennetzes innerhalb des Verbandsgebietes (äußere Erschließung) verbleibt bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern. Die Planung der äußeren Erschließung des Verbandsgebietes wird zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband abgestimmt.
- (5) Der Zweckverband sichert für das Verbandsgebiet in Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Zweckverband ist dazu berechtigt, im Verbandsgebiet die innere Erschließung mit den erforderlichen Anlagen

der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu errichten. Der Zweckverband kann Vereinbarungen über die Übertragung oder Nutzung der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Trägern der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung abschließen oder mit diesen Vereinbarungen abschließen, die vorsehen, dass der Zweckverband im Hinblick auf das Verbandsgebiet alleiniger Anschluss- und Benutzungspflichtiger in Bezug auf die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen ist.

- (6) Der Zweckverband stellt eine ausreichende Energieversorgung durch Vergabe von Wegenutzungsrechten nach § 46 EnWG sicher.
- (7) Der Zweckverband ist - soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich - berechtigt, Grundstücke - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Verbandsgebietes - zu erwerben, zu veräußern, zu teilen oder zusammenzulegen, anzupachten oder zu verpachten sowie Grundstücke zu vermitteln.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (9) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritte - auch Verbandsmitglieder - zu beauftragen.

C. Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Juristischer Sitz des Zweckverbandes ist die Große Kreisstadt Pirna.

D. Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes zum 31.12.2019 sind:

- Große Kreisstadt Pirna
- Stadt Dohna
- Stadt Heidenau

E. Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

Jürgen Opitz, Bürgermeister Stadt Heidenau

1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister Große Kreisstadt Pirna

2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Dr. Ralf Müller, Bürgermeister Stadt Dohna

Verbandsversammlung:

Die Zusammensetzung und die Stimmrechte in der Verbandsversammlung sind in § 7 der Verbandssatzung geregelt:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 54, 55 und 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Gemeinderates zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Große Kreisstadt Pirna entsendet 5, die Stadt Heidenau 2 und die Stadt Dohna 2 weitere Vertreter.
- (4) Die Große Kreisstadt Pirna hat 6, die Stadt Heidenau 3 und die Stadt Dohna 3 Stimmen. Die Stimme des Verbandsmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.

Die Verbandsversammlung setzt sich gem. § 7 Abs. 3 und 4 VerbS aus insgesamt 12 Mitgliedern zusammen, deren Stimmrechte sich wie folgt auf die Mitgliedskommunen verteilen:

Stadt	Anzahl der Vertreter und Stimmen in der Verbandsversammlung	Anteil
Stadt Dohna	3	25 %
Stadt Heidenau	3	25 %
Große Kreisstadt Pirna	6	50 %

Mitglied in der Verbandsversammlung	Vertreter für das jeweilige Mitglied
Stadt Dohna	
Dr. Müller, Ralf; Bürgermeister ab 09/2019	Werner, Thilo; Amtsleiter
Schnutz, Frank	Häßlich, Lars
Müller, Wilfried	Altmann, Markus
Stadt Heidenau	
Opitz, Jürgen; Bürgermeister ab 09/2019	Franz, Marion; Erste Beigeordnete
Tillack, Mirko	Kirsten, René
Thiele, Steffen	Skeries, Denis

Große Kreisstadt Pirna	
Hanke, Klaus-Peter; Oberbürgermeister	Lang, Eckhard; Bürgermeister
ab 09/2019	
Marschall, Armin	Herath, Bodo
Ludwig, Frank	Baldauf, Peter
Dr. Gilbert, Sebastian	Dr. Thiel, Stefan
Dr. Gischke, Thomas	Kühnel, Bernd
Liebscher, André	Mache, Thomas

F. Beteiligung der Mitglieder

Anteil der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes an der Verbandsumlage im Ergebnishaushalt			
	Prozent	2019 EUR	2020 EUR
Stadt Dohna	20,00%	186.370,00	162.132,00
Stadt Heidenau	20,00%	186.370,00	162.132,00
Große Kreisstadt Pirna	60,00%	559.110,00	486.396,00
		931.850,00	810.660,00

Für den Investitionshaushalt wurden keine Umlagen erhoben.

Der Jahresabschluss des ZV IPO für das Jahr 2020 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht vor.

Bilanz ZV IPO zum		31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR
Basiskapital		0,00	0,00
Rücklagen		303.711,97	630.529,13
Eigenkapital		303.711,97	630.529,13
Anteil der Verbandsmitglieder am Vermögen des Zweckverbandes nach Eigenkapitalspiegelmethode			
	Prozent	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR
Stadt Dohna	20,00%	60.742,39	126.105,83
Stadt Heidenau	20,00%	60.742,39	126.105,83
Große Kreisstadt Pirna	60,00%	182.227,19	378.317,47

Summe Gewinnabführung	0,00 EUR
Summe Verlustabdeckung	0,00 EUR
Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen	0,00 EUR
Summe Bürgschaften/Gewährleistungen	0,00 EUR